

Umweltforum * Käfertaler Str. 162 * 68167 Mannheim

Stadt Mannheim
FB Geoinformation und Stadtplanung
Abt. Stadtentwicklung, städtebaul. Planung und Statistik
Collini-Center

68161 Mannheim

Käfertaler Straße 162
Gebäude A, Umweltzentrum
68167 Mannheim
Tel. 0621 1815125
info@umweltforum-mannheim.de
www.umweltforum-mannheim.de

Mannheim, den 17.06.2021

Stellungnahme zur Satzung der Stadt Mannheim über die Verpflichtung zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradstellplätzen (Fahrradstellplatzsatzung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Vorhaben.

Die im Umweltforum zusammen geschlossenen 16 Mannheimer Umwelt-, Naturschutz- und Verkehrsverbände nehmen wie folgt dazu Stellung.

Zudem möchten wir auf das beiliegende Dokument der Architektenkammer Baden-Württemberg (Merkblatt 593 vom 29.10.2020) zur Herstellung notwendiger Stellplätze nach Landesbauordnung inkl. Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Herstellung notwendiger Stellplätze (zuletzt geändert am 23.09.2022) verweisen, woraus wir hier auch auszugsweise zitieren.

Art und Größe der Fahrradstellplätze

§ 2 (4) der Fahrradstellplatzsatzung schreibt eine Breite von 0,7 m für Fahrradstellplätze vor. Im angehängten Dokument der Architektenkammer Baden-Württemberg (S. 5) wird auf die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums verwiesen. Die gibt zu § 37 (2) unter Nr. 3 bei den Anforderungen an Fahrradstellplätze eine Mindestbreite von 0,8 m für Fahrradstellplätze vor. Aufgrund der Zunahme von Rädern mit breitem Lenker wie Mountainbikes, Pedelecs etc. sollte dies auch in Mannheim keinesfalls unterschritten werden.

§ 2 (5) Hier ist unklar formuliert, worauf sich die Fläche von 5 m² bezieht. Vermutlich handelt es sich hier um eine „zusätzliche“ Rangierfläche, ergänzend zur Fläche der Fahrradstellplätze? Wir bitten dies klarer darzustellen. Zudem sollten zusätzliche Abstellflächen für Fahrradanhänger, Lastenfahrräder etc. mit Anschließmöglichkeit berücksichtigt werden.

§ 2 (6) Hier sollte analog zum o.g. Merkblatt der Architektenkammer (S. 5) konkretisiert werden: Fahrradstellplätze müssen eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und dem Rad muss ein sicherer Stand durch einen Anlehnbügel gegeben werden.

Zudem sollte auch die im Dokument der Architektenkammer (S. 6) aufgeführten Nachweismöglichkeiten für Fahrradstellplätze für Wohnungen in Abstellräumen ergänzt werden. Die Abstellmöglichkeit für Räder in abschließbaren Räumen ist insbesondere bei Wohnungen und auch Wohnheime ist ausdrücklich erwünscht.

§2 (2) der Fahrradstellplatzsatzung schreibt einen Wetterschutz vor, soweit Stellplätze Wohnungen zugeordnet werden. Unklar ist, ob hier auch Wohnheime mit gemeint sind. Dies sollte konkretisiert und der Begriff „Wohnheime“ ergänzt werden, da auch hier unbedingt eine Überdachung der Fahrradabstellanlagen erfolgen sollte.

§2 (12): Die zumutbare Entfernung für die Anlage von Fahrradstellplätzen zum Baugrundstück sollte konkretisiert werden. Bei notwendigen Fahrradstellplätzen sollte die Entfernung zum Grundstück max. 100 m betragen, falls die Stellplätze nicht direkt auf dem Grundstück errichtet werden können.¹

Anzahl der Stellplätze

Angesichts der Tatsache, dass die Stadt Mannheim den Anteil des Radverkehrs am Modal Split deutlich erhöhen will, erscheinen die angesetzten Werte in der Anlage 1 der Fahrradstellplatzsatzung z.T. relativ niedrig angesetzt. So muss nur für jeden 2. Wohnheimplatz für Studierende ein Fahrradstellplatz errichtet werden und nur für jeden 3. Arbeitsplatz in Unternehmen. Hier sollte je nach Lage und alternativer ÖPNV-Anbindung geprüft werden, ob die Werte nicht höher anzusetzen sind.

Höhe der Kompensationszahlungen

Die Höhe der Ablösebeiträge in §3 (2) ist sehr niedrig angesetzt. Die Ablöse sollte die Herstellungskosten von Fahrradstellplätzen einschließlich der Grundstückskosten für die Fahrradstellplätze, Rangierflächen und Zuwege nicht unterschreiten, um keinen Anreiz zur Vermeidung von Fahrradabstellplätzen zu setzen. Wir bitten deshalb um Beispielsrechnungen für typische Herstellungskosten inkl. o.g. Grundstückskosten in den Zonen 1-3 und darum, die Gesamtkosten jeweils als Kompensationszahlung anzusetzen.

§4: Der Ablösebetrag sollte ausschließlich für die ersatzweise Erstellung von Fahrradabstellanlagen in der näheren Umgebung verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Schöber

Thorsten Schurse

Wolfgang Schuy

¹ Siehe auch: Zukunftsnetz Mobilität NRW (11/2019): Leitfaden zur Musterstellplatzsatzung NRW https://www.agfs-nrw.de/fileadmin/Fachthemen/Parken-Abstellen/Stellplatz-Mustersatzung/znm_nrw_stellplatzsatzung_handbuch_2019_final.pdf